

MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN der spaces mgt GmbH

Stand: Januar 2024

Inhalt

1.	Behördliche Genehmigungen	2
2.	Standfläche	2
3.	Barrierefreiheit	2
4.	Standicherheit	2
5.	Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten	2
6.	Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen	2
7.	Teppiche, Klebeband, Fußbodenschutz	3
8.	Dekorationsmaterialien	3
9.	Bodenbelastungen	3
10.	Glas	3
11.	Tiere	3
12.	Spritzpistolen, Nitrolacke	3
13.	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	3
14.	Leergut, Verpackungen	3
15.	Rauchverbot	3
16.	Feuerlöscher	3
17.	Ausgänge aus umbauten Ständen	3
18.	Geländer/Umwehungen von Podesten	4
19.	Akustische und optische Vorführungen	4
20.	Elektrische Installationen, Wasseranschluss	4
21.	Wärmeerzeugende und -entwickelnde elektrische Geräte	4
22.	Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten	4
23.	Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum	4
24.	Musikalische Wiedergaben (GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe)	4
25.	CE-Kennzeichnung von Produkten	4
26.	Genehmigungsbedürftige Vorhaben	4
27.	Werbemittel/ Werbung	4
28.	Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten, Sonderbauten	4
29.	Abbau des Ausstellungsstands	5
30.	Müllentsorgung/-trennung	5

1. Behördliche Genehmigungen

Veranstalter und Aussteller haben alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen. Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der VStättVO, sind einzuhalten.

Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) dem Veranstalter in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Veranstalter beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall bei dem Veranstalter. Dies gilt auch dann, wenn sich die Betreiberin bereit erklärt, die Antragstellung für den Veranstalter zu übernehmen oder Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

2. Standfläche

Die Betreiberin stellt dem Veranstalter auf Grundlage des Veranstaltungs- und Ausstellungsprofils einen Plan zur Verfügung, in dem die möglichen Standflächen ausgewiesen sind. Der Veranstalter vergibt auf dieser Basis Standflächen an seine Aussteller. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände der Stände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Deckenunterzüge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Standfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und die Betreiberin infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden. Das Aufstellen von Exponaten, Standelementen o. ä. außerhalb der Standfläche bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und der Betreiberin. Die Standflächen werden durch den Veranstalter gekennzeichnet. Die Durchführung der Standmarkierung durch die Betreiberin ist gegen Kostenübernahme möglich.

Bei Aufstellung der Stände ist darauf zu achten, dass eine Mindestgangbreite von 2,50 Meter erforderlich ist. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege sowie die Zugänge zu den Notausgängen und Feuerlöschgeräten und technische Einrichtungen nicht verstellt sind.

3. Barrierefreiheit

Die Betreiberin empfiehlt die barrierefreie Gestaltung der Ausstellungsstände (ohne Stufen/Treppen, Rampen an Doppelböden etc.).

4. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich der Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. In Zweifelsfällen sind der Veranstalter und die Betreiberin berechtigt, zu Lasten des Ausstellers eine statische Begutachtung zu beauftragen.

5. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten

Alle Sonderbauten über 2,50 Meter Höhe und vergleichbare Sonderkonstruktionen sind dem Veranstalter und der Betreiberin in der Regel vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

Die maximale Höhe eines Ausstellungsstandes ergibt sich aus den angegebenen Raumhöhen (lichte Höhe) entsprechend der Grundrisspläne oder ist beiliegendem Anhang zu entnehmen. Zu den Wänden der Versammlungsstätte sind Standbegrenzungsstände im vorgeschriebenen Abstand aufzubauen.

6. Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen

Generell dürfen an Ständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden. Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C-s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

7. Teppiche, Klebeband, Fußbodenschutz

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf die vorhandenen Böden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Die Verbindung von Standflächen mittels Bodenbelag ist zustimmungspflichtig und muss so erfolgen, dass im Gang keine Stolperstelle oder andere Unfallgefahr entsteht.

Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches dürfen nur mit speziellem, rückstandsfrei entfernbarem Klebeband erfolgen. Für die Bereiche mit Parkettboden ist ausschließlich das von der Betreiberin gegen Gebühr zur Verfügung gestellte Klebeband zu verwenden. Dieses ist zuerst auf dem Hallenboden anzubringen, um die rückstandsfreie Entfernung des Doppelklebebands zu gewährleisten. Klebebänder müssen bei der Entfernung grundsätzlich nach hinten abgezogen werden, da nur so die Zugkraft auf das Band wirkt und nicht auf den Boden.

Verankerungen und Befestigungen im Boden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummiereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Brems Spuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggfs. zu entfernen. Reinigungs- oder Reparaturkosten, die durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehen, hat der Verursacher zu tragen.

8. Dekorationsmaterialien

Dekorationsmaterialien müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0 d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann von der Betreiberin verlangt werden.

9. Bodenbelastungen

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig belastet werden. Der Aussteller ist verpflichtet, sich vor dem Einbringen schwerer Gegenstände in das Gebäude über die im jeweiligen Bereich mögliche maximale Belastbarkeit des Bodens bei der Betreiberin zu erkundigen.

10. Glas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe (160cm) zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

11. Tiere

Das Mitbringen von Tieren in die Versammlungsstätte ist grundsätzlich nicht gestattet. Einzige Ausnahme bilden Führhunde, Blindenhunde und Diensthunde.

12. Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

13. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Ausstellungsende, zu entleeren.

14. Leergut, Verpackungen

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmitteln gleich welcher Art ist im Stand und außerhalb des Standes in den Räumen verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

15. Rauchverbot

In der Versammlungsstätte besteht generelles Rauchverbot in geschlossenen Räumen. Das Rauchverbot ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten. Das Rauchverbot umfasst auch die Benutzung von E-Zigaretten.

16. Feuerlöscher

Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Die Betreiberin, die Bauaufsichtsbehörde oder die Feuerwehr können in Einzelfällen zusätzliche Löschmittel zu Lasten des Veranstalters und Ausstellers fordern.

17. Ausgänge aus umbauten Ständen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte, mindestens nachleuchtend markierte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 Meter betragen.

18. Geländer/Umwehrungen von Podesten

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

19. Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters oder der Betreiberin. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht.

20. Elektrische Installationen, Wasseranschluss

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz sind nur in bestimmten Bereichen verfügbar und dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die Betreiberin oder durch von ihr beauftragtes qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Die Kosten für den jeweiligen Anschluss hat der Veranstalter gegenüber der Betreiberin und der Aussteller im Verhältnis zum Veranstalter zu tragen. Die gesamten technischen Einrichtungen am Ausstellungsstand müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sämtliche leitenden Standkonstruktionen müssen kostenpflichtig an den Potentialausgleich angeschlossen werden. Elektrische Einrichtungen sind nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711.

21. Wärmeerzeugende und -entwickelnde elektrische Geräte

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

22. Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten

Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten dürfen ohne Genehmigung der Betreiberin in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen und deren Verbrauch (z. B. Gasbrenner) jeder Art ist verboten.

23. Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum

Spirit und Mineralöle, Benzin, Petroleum usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

24. Musikalische Wiedergaben (GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe)

Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Ausstellers. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche zur Folge haben. Für künstlerische Leistungen ist die Künstlersozialabgabe entsprechend vom Aussteller zu berücksichtigen.

25. CE-Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 3 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass das Produkt diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz - ProdSG).

26. Genehmigungsbedürftige Vorhaben

Die Verwendung von Pyrotechnik, Nebelmaschinen, Druckgasen, radioaktiven Stoffen, Laseranlagen, Hochfrequenzanlagen, Funkanlagen und Röntgenanlagen ist nur nach vorheriger Absprache und mit Genehmigung der Betreiberin und evtl. zuständige Behörden möglich.

27. Werbemittel/ Werbung

Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters und der Betreiberin gestattet. Werbematerial darf nur an den eigenen Standwänden angebracht werden.

28. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten, Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind oder diesen Messe- und Ausstellungsbestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter oder die Betreiberin. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

29. Abbau des Ausstellungsstands

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Verbleibende Abfälle, Verpackungen und Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters entsorgt. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet neben dem Veranstalter der Schadensverursacher. Beschädigungen und Verunreinigungen durch Aussteller oder deren Beauftragte in den Räumen der Betreiberin, an deren Einrichtungen, einschließlich der Außenanlagen, sind dem Veranstalter unverzüglich vom Aussteller zu melden.

30. Müllentsorgung/-trennung

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien und Abfälle während der Veranstaltung nicht in den Räumen der Betreiberin aufbewahrt werden. Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist das Entstehen von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der Betreiberin entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist die Betreiberin unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durch die Betreiberin kostenpflichtig durchzuführen.